

Satzung der Stadt Heide über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBL. Schl.-H., S. 209) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBL. Schl.-H., S. 50) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.05.2001 folgende Satzung für das Gebiet der Stadt Heide erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Stadt Heide Obdachlosenunterkünfte als unselbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte bestehen aus:
 - dem städt. Wohnhaus, Meldorfer Str. 3 - bestehend aus 3 abgeschlossenen Wohnungen mit jeweils 2 Zimmern mit Küche und Bad.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Zwischen der Stadt Heide als einweisender Behörde und dem Obdachlosen/der Obdachlosen als Benutzer/In besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat die zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln und Schäden an dem Gebäude oder Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen. Die Wohnung ist regelmäßig zu lüften.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin ist nicht berechtigt, den Gebrauch der Unterkunft Dritten zu überlassen, insbesondere die Unterkunft zu vermieten.

§ 4 Tierhaltung

Das Halten von Tieren in den Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5 Gewerbliche Nutzung und Außenwerbung

Die zugewiesenen Obdachlosenunterkünfte dürfen weder für gewerbliche Zwecke noch für Außenwerbung jeglicher Art benutzt werden.

§ 6 Zugangsrecht

Den Beauftragten/der Beauftragten der Stadt Heide ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte Zugang zu allen Räumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Gebühren und Gebührenschuld

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte sind zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Gebühren nach Maßgabe der Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung und endet mit dem Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner/In ist, wer eine Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommen hat.
- (2) Haben mehrere Personen eine Unterkunft bezogen, so haften sie für die Benutzungsgebühr als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der bereitgestellten Wohnung und beträgt pro **Wohneinheit** bis zum 31.12.2001 monatlich 250,00 DM bzw. ab dem 01.01.2002 monatlich 125,00 Euro. Bei Mehrfachbelegung wird die Gebühr entsprechend aufgeteilt.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind Betriebskosten für Grundsteuer, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Versicherung, Heizkosten und Gemeinschaftsstrom sowie Wasser/Abwasser enthalten. Auch bei Abwesenheit muss der Benutzer/die Benutzerin entsprechend der Witterungsverhältnisse für eine Beheizung der Wohnung sorgen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Tages, an dem die Räumung der Obdachlosenunterkunft erfolgt, zu berechnen. Sind Teilbeträge zu erheben, so wird für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben.

§ 10 Auslagen

- (1) Kosten, die der Stadt Heide durch die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte entstehen und nicht in der Gebühr nach § 9 enthalten sind, werden vom Benutzer/In als Auslagen gefordert. Auf fortlaufend anfallende Kosten können vom Benutzer/von der Benutzerin Vorauszahlungen erhoben werden.
- (2) Zu den Auslagen gehören insbesondere Kosten der Beseitigung von Schäden, die vom Benutzer/von der Benutzerin verursacht worden sind.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist erstmalig bis zum dritten Tag nach der Inanspruchnahme und in der Folgezeit bis zum 3. des laufenden Monats im voraus zu entrichten.
- (2) Die Auslagen sind, soweit sie als Vorauszahlung zu leisten sind, mit der Benutzungsgebühr zu entrichten; soweit sie einmalig angefordert werden, am dritten Tag nach Zustellung der Anforderung fällig.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Jegliche Haftung der Stadt Heide, ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schädigung jeglicher Art, die dem Benutzer/der Benutzerin, seinen/ihren Angehörigen, Beauftragten oder Besuchern aus Anlass der Benutzung der Obdachlosenunterkunft, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand des Gebäudes und Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Heide übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Mobiliar oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch den Benutzer/der Benutzerin ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Stadt Heide von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entstehender prozessualer Maßnahmen.

§ 13 Haftung des Benutzers/der Benutzerin

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Stadt Heide für alle aus der Nichtbeachtung dieser Satzung der jeweiligen Hausordnung bzw. Benutzungsordnung und aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist. Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldner/Innen haften als Gesamtschuldner/Innen.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner/die Schuldnerin kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (3) Jeder Schadensfall ist der Stadt Heide unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1993 außer Kraft.

25746 Heide, den 23.07.2001
gez.
Jahns
Bürgermeisterin